

zuschließen, denn hätte das AG das Verfahren ausgesetzt und für eine Herausgabe der Messdaten an den Betroffenen gesorgt, hätte der von diesem beauftragte Sachverständige möglicherweise einen (Mess-)Fehler festgestellt. Nach Vortrag eines solchen Fehlers in der Hauptverhandlung hätte die Entscheidung anders ausfallen können.

Sofern im Verfahren die Verwaltungsbehörde oder das AG die Möglichkeit gegeben haben sollte, Einsicht in die Messdaten in Behördenräumlichkeiten zu machen, ist auszuführen, dass es hierauf nicht ankommt. Ein Sachverständiger benötigt die Daten regelmäßig in der Form, dass sie ihm in seinem Büro zur Verfügung stehen. Weder sind in den Rechnern einer Ordnungsbehörde üblicherweise Softwareprogramme zu finden, mit denen die Messdaten vollständig überprüft werden könnten, noch kann ein Sachverständiger an diesen Geräten sein Gutachten erstellen.

Es ist willkürlich und unfair und begründet einen Gehörverstoß, wenn nach Nichtzugänglichmachung der Messdaten der Beweisantrag auf Einholung eines technischen Gutachtens zur Überprüfung der Messung auf Fehlerhaftigkeit mit der Begründung abgelehnt wird, es liege ein standardisiertes Messverfahren vor und damit ausdrücklich oder stillschweigend dem Beschwerdeführer vorgeworfen wird, es seien keine konkreten Anhaltspunkte für Messfehler dargelegt worden. Eine solche Darlegung wäre nämlich erst nach Einsicht in die Messdaten möglich gewesen.

VII. Fazit und Ausblick

Insofern bleibt zu hoffen, dass die von Teilen der Rechtsprechung inzwischen vorgenommene differenzierte Betrachtung der Situation der Betroffenen fortgesetzt wird, gegebenenfalls einmal eine Vorlage an den BGH erfolgt und für den Fall der weiteren Verweigerung der infrage stehenden Rechte erneut Betroffene den anspruchsvollen verfassungsgerichtlichen Weg beschreiten werden. ■

Buchbesprechungen

Straßenverkehrsrecht. Kommentar. Erläutert von *Michael Burmann, Rainer Heß, Katrin Hühnermann* und *Jürgen Jahnke*. 25., neu bearb. Auflage. – München, Beck 2018. XXIII, 1823 S., geb, Euro 119,-. ISBN: 978-3-406-70386-7.

Das Straßenverkehrsrecht ist eine komplexe Materie, das Hauptbetätigungsfeld der Fachanwälte für Verkehrsrecht sowie der Kfz-Haftpflichtversicherungen. Anzuzeigen gilt es einen handlichen, zugleich aber umfassenden Kommentar zu dieser Materie, der von Anwälten der Defensiv-Kanzlei Dr. Eick & Partner (*Burmann, Heß, Hühnermann*) sowie *Jahnke*, einem bei der LVM-Versicherung tätigen allseits bekannten Fachmann verfasst worden ist. Der umfangreiche Kommentar besticht dadurch, dass er praktisch alle Rechtsgebiete einbezieht, vom Verwaltungsverkehrsrecht über das materielle Zivilrecht samt den einschlägigen Normen des Privatversicherungsrechts bis zum Strafrecht samt den jeweiligen prozessualen Normen. Selbst entlegene Normen wie das Carsharinggesetz und das AuslPflVG sind erläutert.

Wollte man sich noch etwas wünschen, wäre das eine Einbeziehung der sozialversicherungsrechtlichen Normen der §§ 104 ff. SGB VII sowie §§ 116 ff. SGB X. Denn diese Normen schließen Schadenersatzansprüche aus oder führen aus der Sicht des Geschädigten dazu, dass deren Aktivlegitimation nicht besteht; für den Ersatzpflichtigen sind sie bedeutsam, um zu wissen, ob überhaupt Ersatz bzw. an wen welche Beträge schuldbefreiend zu leisten sind. Nicht nachvollziehbar ist, weshalb bei § 842 BGB der Regress nach § 119 SGB X erläutert wird, die anderen einschlägigen SGB-Normen jedoch nicht. Sachkompetenz wäre bei dem Autorenteam gewiss auch auf diesem Gebiet reichlich vorhanden.

Die Verfasser sind jeweils besonders hochkarätige Fachleute, die durch zahlreiche andere Veröffentlichungen umfassend ausgewiesen sind. Es ist wertvoll, dass die dort sich findenden umfassenderen Ausführungen hier knapp und präzise zusammengefasst werden. Wenig überraschend werden dabei die Inte-

ressen der Ersatzpflichtigen bzw. der für sie einstandspflichtigen Haftpflichtversicherer „gebührend“ berücksichtigt.

Prototypisch sei das anhand des am 17.7.2017 (BGBl. I 2017, 2421) in § 844 III BGB eingeführten Hinterbliebenengeldes veranschaulicht. Die Kommentierung von *Jahnke* ist weitgehend deckungsgleich mit dem ausführlichen Aufsatz von *Burmann/Jahnke*, NZV 2017, 401 ff. In folgenden Konstellationen wird jeweils für die dem Ersatzpflichtigen nützliche Auslegung plädiert: Rn 105: Kein Hinterbliebenengeld zugunsten der Angehörigen bei einem Arbeitsunfall trotz gegenteiliger Entscheidung des BGH zum Schockschaden in NZV 2007, 453; Rn 113: Wegfall des Hinterbliebenengeldes bei einem Schockschaden; Rn 143 und 195: Versagung eines Anspruchs des nasciturus und bei Tötung des nasciturus; Rn 187: Bei mehreren Getöteten kein jeweils gesonderter, sondern ein einheitlicher Anspruch; Rn 221 ff.: Verneinung der Ausgleichsfunktion, Begründung des Anspruchs allein mithilfe der Genugtuungsfunktion, was Auswirkungen für den Umfang des Ersatzes hat; zu erwähnen sei, dass beim Schmerzensgeld (§ 253 BGB) die Genugtuungsfunktion bei der Gefährdungshaftung als unangebracht angesehen wird, das Hinterbliebenengeld aber auch bei bloßer Gefährdungshaftung gebührt; Rn 229 f.: Zur Höhe wird die Ansicht vertreten, dass 20 % des Schockschadenschmerzensgeldes angemessen sei, das mit 6000 Euro taxiert wird. Ein Hinterbliebenengeld von knapp über 1000 Euro würde von den Hinterbliebenen freilich kaum als symbolisches Zeichen des Mitgefühls und der Anteilnahme aufgefasst werden, vielmehr als Hohn und Provokation. Die vom Gesetzgeber verfolgte Zielsetzung der Befriedigung würde damit kaum zu erzielen sein.

Insgesamt lässt sich resümieren: Ein von hoch kompetenten Fachleuten verfasster umfassender Kommentar aus der Sicht der Ersatzpflichtigen. Geschädigtenanwälte sind gut beraten, auch noch eine andere Quelle für ihre Mandate heranzuziehen.

Professor Dr. Christian Huber, Aachen